

Gesetzestexte

Jugendwohlfahrtsgesetz §2, 42-46 Strafgesetzbuch §83, 84, 107



Jugendwohlfahrtsgesetz:

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Recht des Minderjährigen auf Entfaltung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie der Schutz seines Lebens und die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Jugendwohlfahrt.
- (2) Die Persönlichkeit des Minderjährigen ist zu fördern, insbesondere sind seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Die Jugendwohlfahrt hat die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten. Sie hat die Familie bei der Pflege und Erziehung zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit als möglich selbst wahrzunehmen.
- (4) Die Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur soweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Sie hat einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, besonders dann, wenn diese Gewalt anwenden oder körperliches oder seelisches Leid zufügen.
- (5) Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.
- (6) Die Leistungen der Jugendwohlfahrt haben sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und anerkannten Methoden der einschlägigen Fachgebiete zu richten. Regionale Bedürfnisse und Bevölkerungsstrukturen sind zu berücksichtigen.
- (7) Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ist anzustreben.
- (8) Die Jugendwohlfahrt hat für eine allgemeine Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung zu sorgen.

§ 42 Formen

- (1) Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall zu leisten als
 1. Unterstützung der Erziehung oder
 2. volle Erziehung.
- (2) Die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung erfolgen entweder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen.
- (3) Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote, sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 43f).

§ 43 Unterstützung der Erziehung

- (1) Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen

durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:

1. Formen der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung des Minderjährigen;
2. die Beratung der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf gewaltlose Erziehung;
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen, insbesondere auch nach der Entlassung aus der vollen Erziehung;
4. die Betreuung des Minderjährigen außerhalb der Familie, etwa in Gruppen.

(3) Die begleitende Betreuung darf auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 44 Volle Erziehung

(1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 28 Abs. 3, in einem Kinder- und Jugendheim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung betraut wurde.

(2) Volle Erziehung ist zu leisten, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreichen.

(3) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern (-personen) oder familienähnliche Betreuungsformen Vorrang.

(4) Die Unterbringung in einem Jugendheim oder einer sonstigen Einrichtung bzw. die Gewährung eines Pflegebeitrages dürfen auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 45 Freiwillige Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, müssen zwischen ihnen und der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich vereinbart werden.

(2) Vor Abschluss einer Vereinbarung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Minderjährigen jedenfalls persönlich zu hören. Der noch nicht zehnjährige Minderjährige darf dann nicht persönlich gehört werden, wenn dadurch sein Wohl gefährdet wäre oder wegen seines Alters oder seiner Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

§ 46 Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche nach bürgerlichem Recht zu veranlassen (§ 215 ABGB).

Strafgesetzbuch:

§ 83 Körperverletzung

- (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 84 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist
1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,
 2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,
 3. unter Zufügung besonderer Qualen oder
 4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.
- (3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

§ 107 Gefährliche Drohung

- (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.
- (4) Wer eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 strafbare gefährliche Drohung gegen seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, seinen Bruder oder seine Schwester oder gegen einen anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nur mit Ermächtigung des Bedrohten zu verfolgen.